

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der

Trelleborg Sealing Solutions Austria GmbH, Handelskai 94-96, Millennium Tower 26.OG, A-1200 Wien

1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle, auch künftigen, Geschäfte zwischen uns, der Trelleborg Sealing Solutions Austria GmbH („TSS“), und dem Kunden, ausgenommen der Kunde ist ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung. Diese AGB sind im Internet unter <http://www.tss.trelleborg.com/at/de/agb.html> jederzeit frei abrufbar und können vom Besteller in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

1.2. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung in der jeweils neuesten Fassung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne das TSS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Abweichende Individualabreden bedürfen der geschriebenen Form und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, ausdrücklich nicht jedoch für Folgegeschäfte. Der Kunde erklärt hiermit die Kenntnis des Inhaltes dieser AGB.

1.3. Die AGB stehen dem Kunden jederzeit zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumlichkeiten und auf unserer Homepage zur Verfügung, und werden dem Kunden auf Anfrage auch auf elektronischem oder postalischem Wege zugesandt.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen der AGB gelten als genehmigt und sind auch für bestehende Verträge wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung der geänderten AGB vom Vertrag zurücktritt und uns rechtzeitig auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Die Kundmachung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen kann in geschriebener Form oder auf elektronischem Wege erfolgen.

3. Vertragsabschluss

3.1. Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der geschriebenen Form. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Lieferung von TSS, zustande. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

3.2. Für den Umfang der Lieferung von uns ist stets die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Liegt eine solche Auftragsbestätigung nicht vor, wurde jedoch von uns ein Angebot mit zeitlicher Bindung abgegeben und dieses Angebot fristgemäß durch den Besteller angenommen, entscheidet besagtes Angebot über den Lieferumfang.

4. Preise, Werkzeuge und Formen

Maßgebend sind die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Diese verstehen sich in EURO zuzüglich Versand- und Verpackungskosten, Zoll, Einfuhrnebenabgaben sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab unserem Lager von oder ab Werk unseres jeweiligen Lieferanten.

4.1. Unterschreitet die bestellte Menge die jeweilige Mindestbestellmenge, so sind wir zur Abrechnung des jeweils gültigen Mindestbestellwertes berechtigt, sofern der Besteller hiervon im Voraus informiert wurde.

4.2. Alle Werkzeuge, Pressformen, Gesenke und Modelle bleiben unser Eigentum unabhängig davon, ob sich der Kunde an deren Herstellungskosten beteiligt hat oder nicht. Nach Abwicklung des jeweiligen Auftrags verbleiben diese Gegenstände in unserem Besitz und werden ohne Verpflichtung für uns während einer angemessenen, von uns zu bestimmenden Frist für zukünftige Aufträge, verwahrt. Sämtliche Gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht, die evtl. an diesen Werkzeugen oder ihnen zugrunde liegenden Materialien - z.B. Zeichnungen etc. - bestehen, verbleiben bei uns. Soweit diese Rechte bestehen ist ein Nachbau der oben genannten Gegenstände unzulässig.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die von uns gestellten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar.

5.2. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen auch bei anders lautenden Anweisungen des Kunden auf ältere unbezahlte Lieferungen anzurechnen.

5.3. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für die Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme entstehen, unabhängig von den, für die Hauptlieferung vereinbarten, Zahlungsbedingungen.

5.4. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie frei verfügen können.

5.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

5.6. Wir können unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der fälligen Zahlung oder sonstigen fälligen Leistung aufschieben oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.

5.7. Wir sind berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen waren, in Rechnung zu stellen.

6. Versand und Abnahme

6.1. Der Kunde trägt die Verpackungskosten. Der Versand erfolgt DAP („geliefert benannter Bestimmungsort“, Incoterms 2020), allerdings trägt der Kunde sämtliche TSS hierdurch entstehenden Kosten.

6.2. Für den Fall einer Vereinbarung über die Versendung der Ware erfolgt diese in einer durchschnittlichen, für den Versand üblicherweise geeigneten Verpackung. Wird eine besondere Art der Beförderung vereinbart, werden diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung der dadurch entstehenden Mehrkosten von uns erbracht bzw. organisiert. Wenn der Kunde nicht eine besondere Versendungsart bedungen hat, erfolgt die Auswahl derselben durch uns. Der Kunde erklärt sich schon jetzt ausdrücklich mit dem Versand durch Frächter, Spediteur, Bahn oder Post einverstanden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der

Trelleborg Sealing Solutions Austria GmbH, Handelskai 94-96, Millennium Tower 26.OG, A-1200 Wien

- 6.3. Liegt der Ort der Lieferung oder Leistung im Ausland, erfolgt die Lieferung / Leistung jedenfalls auf Kosten des Kunden. Dieser ist weiters auf eigene Kosten verpflichtet, die Ware entsprechend zu verzollen, zu versteuern und allenfalls zu versichern. Gleichzeitig hat der Kunde auf eigene Kosten sämtliche, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Bewilligungen und Bestätigungen einzuholen, die für die Ausfuhr der Ware aus Österreich und die Einfuhr der Ware in den ausländischen Staat erforderlich sind, und nötigenfalls beizubringen, sowie die entsprechenden Erklärungen abzugeben.
- 6.4. Ist bei Vertragsabschluss kein Liefer- / Leistungsort vereinbart worden, sind wir berechtigt, die Lieferung / Leistung am Sitz oder an einer anderen Niederlassung des Kunden vorzunehmen.
- 6.5. Hat der Kunde die Ware nicht am Lieferort übernommen (Annahmeverzug), sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Setzung einer angemessenen, mindestens zehn Tage umfassenden Nachfrist vom gesamten Vertrag, einschließlich sämtlicher weiterer Verträge zurückzutreten und die Ware anderwertig zu verwerten. Wir sind weiters berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Kunde ist in diesem Fall jedenfalls zur Tragung der Kosten der Zustellung in üblicher Höhe verpflichtet.
- 7. Lieferfristen, Lieferumfang und Gefahrenübergang**
- 7.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages.
- 7.2. Die von uns angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindliche Näherungswerte, sofern von uns nicht ausdrücklich im Zuge der Auftragsbestätigung als verbindlich angegeben; im letzten Fall sind sie nur vorbehaltlich uneingeschränkter Transportmöglichkeit gültig und verbindlich. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Lieferfristüberschreitungen (außer wir handeln vorsätzlich) sowie Pönalezahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind generell ausgeschlossen.
- 7.3. Wir behalten uns das Recht vor, eine die jeweilige Bestellmenge um maximal 10% über- oder unterschreitende Menge, zu liefern. Basis der Rechnungsstellung ist die tatsächliche Liefermenge. Wir sind auch zu Teillieferungen berechtigt.
- 7.4. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Werkes unseres Lieferanten, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Versand aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so geht mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden nach seinen Angaben die bei uns lagernden Waren zu versichern. Die vorstehende Regelung gilt auch in den Fällen, in denen ein Liefertermin nicht vereinbart ist.
- 7.5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrößen und Abnahmetermenen können wir spätestens drei (3) Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung darüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
- 7.6. Die vom Kunden bestellte Ware ist innerhalb der von uns angegebenen Lieferfrist abzunehmen. Bei Nichtabnahme der Ware durch den Kunden sind wir berechtigt, die Ware entweder zu liefern und zum vereinbarten Preis zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.7. Wir übernehmen keinerlei Haftung für eine etwaige, auf ein Verschulden unserer Lieferanten zurückzuführende verzögerte oder unterbliebene Lieferung, außer der Schaden resultiert aus einer von uns vorsätzlich begangenen Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht.
- 7.8. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt (inkl. Pandemie und Lockdown), die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, eintreten, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere Verzollungsverzug, Transportschäden, behördliche Eingriffe sowie der Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorher genannten Beispielen gleichkommen.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung, einschließlich etwaiger Nebengebühren, unser Eigentum.
- 8.2. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 8.3. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 8.4. Ist der Kunde berechtigt, vor Bezahlung der Ware über diese zu verfügen, hat er sich bis zur vollständigen Bezahlung des ihm zustehenden Leistungsanspruches (Kaufpreis) das Eigentum vorzubehalten.
- 8.5. Im Falle der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung unserer Waren mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum an dem hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des anderen Materials.
- 9. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**
- 9.1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Muster und die ausdrücklich in der geschriebenen Form als verbindlich vereinbarten Eigenschaften, welche wir dem Kunden auf Anfrage vorlegen. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Auch öffentliche Äußerungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 9.2. Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir in allen Fällen nach unserer Wahl, entweder durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Erst wenn keine Verbesserung, kein Nachtrag des Fehlenden oder Austausch in angemessener Frist für den Kunden erfolgt, ist der Kunde zur Preisminderung oder Wandlung (Vertragsaufhebung)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der

Trelleborg Sealing Solutions Austria GmbH, Handelskai 94-96, Millennium Tower 26.OG, A-1200 Wien

berechtigt. Bei einem nur geringfügigen Mangel ist die Wandlung ausgeschlossen.

9.3. Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung unserer Ware für den vom Kunden beabsichtigten Zweck. Die Auswahl und die Prüfung der Eignung der Ware für den Zweck des Kunden obliegt alleine diesem. Gleiches gilt für bloß optische, den ordentlichen Gebrauch der Ware nicht beeinträchtigende, Abweichungen.

9.4. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Kunde berechtigt, nach unserer vorherigen Verständigung nachzubessern oder dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

Sämtliche Ansprüche des Kunden sind überdies dann ausgeschlossen, wenn die Ware vom Kunden nicht sach- und fachgerecht gelagert, benützt und verarbeitet, unsere Empfehlungen und Einbauvorschriften nicht beachtet werden (vgl. dazu Punkt 11.) bzw. mit ungeeigneten Teilen verbunden oder verarbeitet wird. Beanstandete Ware ist uns nach vorheriger Abstimmung zuzusenden.

9.5. Gewährleistungsansprüche müssen binnen 26 Wochen ab Übergabe der Ware gerichtlich geltend gemacht werden, danach sind sie verjährt, Dies gilt auch für versteckte Mängel. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung oder Abholung der Ware. Wir leisten Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind.

9.6. Ansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch abzielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche nachweislich in Verzug geraten sind.

9.7. In den Fällen der Produkthaftung leisten wir Schadenersatz unter den Voraussetzungen des Punktes 10.

9.8. Der Kunde hat im Sinne der §§ 377 ff UGB die Ware nach der Ablieferung / Abholung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen 14 Werktagen, nach ihrer Entdeckung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, sowie unter Angabe der genauen Warenbezeichnung bzw. Warennummer, des Datums der Vornahme der Lieferung/ Leistung und des Datums und der Nummer der Rechnung in geschriebener Form bekanntzugeben. Das der Ware beigefügte Etikett ist an uns zurückzusenden.

Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 7 Werktagen nach ihrer Entdeckung, ebenfalls unter Mitteilung obiger Angaben in geschriebener Form zu rügen.

9.9. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge in geschriebener Form wird auf den Zugang in unserem Unternehmen abgestellt. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht diesen Bestimmungen entsprechend erhoben, so gilt die Ware als genehmigt und sind sämtliche Ansprüche des Kunden – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ausgeschlossen.

9.10. Soweit dies möglich ist, ist der Kunde – bei sonstigem Anspruchsverlust – verpflichtet, uns zur Feststellung des Vorliegens allfälliger Mängel, genauere Überprüfungen einschließlich Besichtigung und Einsicht in die Unterlagen u.ä. vornehmen zu lassen. Mängel einzelner, aber selbstständiger Teile einer Lieferung/Leistung, berechtigen in keinem Fall zum Rücktritt vom gesamten Vertrag bzw. Wandlung des gesamten Vertrages.

10. Schadenersatz

10.1. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen, auch hinsichtlich unserer Empfehlungen und Einbauvorschläge (vgl. Punkt 11.) (bestimmter Werkstoffe und Typen). Das gilt nicht für bloße Vermögensschäden aufgrund der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir für den typischerweise vorherzusehenden direkten Schaden, nicht aber für entgangenen Gewinn oder nicht erzielte Kosteneinsparungen. War die Nichtbeachtung unserer Empfehlungen und Einbauvorschläge (vgl. Punkt 11.) kausal für den Schaden, so ist jeglicher Schadenersatz aus-geschlossen. Die zwingende gesetzliche Haftung nach dem PHG wird dadurch weder eingeschränkt noch aus-geschlossen.

10.2. Werden wir von Dritten aus Produkthaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so können wir vom Kunden die Erstattung des entstandenen Aufwands nach den Bestimmungen uns gegenüber angewandten Haftungsrechts verlangen, soweit der Kunde uns bei Vertragsabschluss nicht oder nicht vollständig über die spätere Verwendung der von uns gelieferten Gegenstände unterrichtet hat und soweit die unterlassene Unterrichtung ursächlich für den Schaden war, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden und die unterlassene Unterrichtung nicht von ihm zu vertreten sind. Im Übrigen gilt das Produkthaftungsgesetz, insbesondere die Haftungsbefreiung durch Bekanntgabe des Vormanns.

10.3. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben oder erlangen konnten, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die in gegenständlichen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder an Stelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

11. Einbauvorschläge

Unsere Einbauvorschläge und Werkstoffempfehlungen liegen die vom Kunden genannten Parameter und Einsatzbedingungen zugrunde. Zu ihrer Anwendung bedarf es in jedem Fall praktischer Versuche im Betrieb des Kunden. Wegen der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten unserer Produkte können wir keine Gewähr für die Richtigkeit abgegebener Empfehlungen im Einzelfall übernehmen, es sei denn, die Richtigkeit wird in geschriebener Form zugesichert. Einbauvorschläge sind unser geistiges Eigentum und gegenüber Dritten geheim zu halten.

12. Forderungsabtretungen

12.1. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt uns der Kunde schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderung zahlungshalber ab.

12.2. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist jedenfalls unverzüglich in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. des Abnehmers den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ersichtlich zu machen.

Wir sind berechtigt, in die Geschäftsbücher des Vorbehaltskäufers einzusehen, um zu prüfen, ob beim Kunden die

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der

Trelleborg Sealing Solutions Austria GmbH, Handelskai 94-96, Millennium Tower 26.OG, A-1200 Wien

Abtretungsvermerke angebracht worden sind. Zu dieser Bucheinsicht erteilt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne.

12.3. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Ware nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu versichern und tritt allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer in den Grenzen des § 15 VersG bereits jetzt an uns ab.

12.4. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten und/oder verpfändet werden.

13. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit allfälligen Ansprüchen, welche dem Kunden gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt wurde.

14. Höhere Gewalt

14.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen und entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund der Auswirkung höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

14.2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, alle Einwirkungen, insbesondere von Naturgewalten, deren Verhütung oder Abwendung außerhalb unseres Einflussvermögens liegen, wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Beschlagnahme, Sabotage, Feuer und Streiks, Aussperrung, Pandemie, Lockdown, Ausfall von Spezialisten, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Energieversorgungsschwierigkeiten, sowie andere unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussphäre liegen.

15. Embargos und Sanktionen

15.1. Der Kunde stimmt zu und verpflichtet sich, dass er

- a. die Güter nicht für Zwecke verwenden wird, die mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, mit Raketen, die solche Waffen abfeuern können, oder mit nuklearen Sprengstoffen in Verbindung stehen, oder in einer Weise, die dazu führen würde, dass TSS gegen finanzielle oder handelspolitische Sanktionen verstößt, die gegen den Iran oder ein anderes Zielland verhängt wurden;
- b. die Güter nicht an einen Bestimmungsort oder eine Partei exportieren wird, reexportieren, weiterverkaufen, liefern oder weitergeben, der/die einem Handelsembargo der Vereinten Nationen, der EU oder der USA unterliegt, oder an einen Bestimmungsort oder eine Partei, von dem/der bekannt ist oder vermutet wird, dass er/sie die Güter wahrscheinlich für die unter 15.1.a. genannten Zwecke verwenden wird;
- c. alle geltenden Ausfuhr- und Sanktionsbestimmungen einhalten wird;
- d. die gleichen Bedingungen in seine Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden aufnehmen wird und

TSS für alle Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Ansprüche, Verfahren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten), die TSS aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Abschnitt entstehen oder zugesprochen werden, vollständig entschädigt, unabhängig davon, ob ein solcher Verstoß direkt oder indirekt, mit oder ohne Wissen von TSS erfolgt.

16. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht

16.1. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitgehaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

16.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden gesendet werden.

16.3. Insbesondere etwaige Muster oder Abbildungen und dergleichen, verbleiben stets in unserem Eigentum. Der Kunde erhält daran keine, wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

16.4. TSS verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz. Der gem. Art. 13 DSGVO erforderlichen Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten beim Besteller kommt TSS unter folgendem Link nach: <https://www.tss.trelleborg.com/de/de/agb.html>.

17. Datenverwendung zu Marketingzwecken

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Daten für Marketingzwecke unserer Produkte insbesondere zur Verbesserung der Produkte, Weiterentwicklung und internen Bedarfsanalysen, verwendet werden dürfen.

18. Zustimmung zur E-Mail-Werbung, Referenzliste

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, im angemessenen Umfang von uns Werbung und Informationen per E-Mail über unsere Produkte und Angebote sowie anderen Geschäftspartnern zu erhalten. Daten des Kunden verbleiben hierbei bei uns und werden nicht weitergegeben. Dieses Einverständnis kann der Kunde jederzeit schriftlich, per Fax oder E-Mail, widerrufen.

19. Geheimhaltung

19.1. Der Kunde hat vertrauliche Informationen, d.h. sämtliche ihm bekanntwerdenden Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit TSS Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit TSS abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TSS an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen.

Weiter ist der Kunde verpflichtet, vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dabei hat der Kunde diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche er bei der Behandlung eigener Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Kunde

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der
Trelleborg Sealing Solutions Austria GmbH, Handelskai 94-96, Millennium Tower 26.OG, A-1200 Wien

unterrichtet TSS unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

- 19.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen entfällt, wenn dem Kunden der Nachweis gelingt, dass
- ihm diese Vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch TSS bekannt waren;
 - er diese Vertraulichen Informationen rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat und ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstoßen;
 - die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;
 - diese Vertraulichen Informationen vom Besteller unabhängig von ihrer Mitteilung durch TSS entwickelt wurden oder werden.

19.3. TSS behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten, dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die Vertraulichen Informationen enthaltenden, Gegenständen (Papiere, Disketten etc.) vor. An Vertraulichen Informationen von TSS, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

19.4 Auf Anforderung von TSS hat der Kunde sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich an TSS zurückzusenden. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandene Vertrauliche Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

19.5 Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

20. Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der besseren Übersicht und Gliederung. Eine normative Bedeutung kommt ihnen nicht zu. Ebensovienig dienen sie der Begrenzung und/oder der Ausweitung des Anwendungsbereiches oder der Interpretation dieser AGB.

21. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen und/oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zwecke in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

22. Rechtswahl, Gerichtsstand

22.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

22.2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit.

Zur Entscheidung aller, die gegenständlichen AGB sowie darauf basierende Verträge betreffend, entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien ausschließlich zuständig.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.